

X.

Kursachsen und die Verhandlungen über den Augsburger Religionsfrieden.

Von

Ludwig Schwabe.

Der Augsburger Religionsfriede bildet den Abschluss in jener Reihe reichsständischer Beschlüsse, die von dem Wormser Abschied von 1521 ab die deutsche Kirchenrevolution in gesetzliche Bahnen zu lenken versuchten. Man wird trotz der Schwankungen, welche die undeutsche Politik Kaiser Karls V. während dieser ganzen Zeit in die stetige Entwicklung unserer vaterländischen Dinge hineintrug, in allen den Äußerungen jener kirchenpolitischen Gesetzgebung eine gewisse Übereinstimmung der Grundanschauung und eine bestimmte Richtung, in welcher sie sich der Lösung der ihr gestellten Aufgabe näherten, keineswegs verkennen: indem sie durchaus an der idealen Einheit wenigstens der deutschen Kirche festhielten, erkannten sie doch deren Reformbedürftigkeit ausdrücklich an und suchten dieser letzteren von Schritt zu Schritt mehr in einer Weise abzuhelpen, die auch den protestantischen Neuerern annehmbar erscheinen sollte. Das Augsburger Kirchengesetz von 1555, welches diese Grundgedanken noch einmal in einem für die Neugläubigen verheißungsvollen Sinne formulierte, enthielt zugleich die Ansätze zu einer vollständig veränderten Fundamentalauffassung, welche jener früheren in Wahrheit geradezu entgegengesetzt war. Es liefs zwar, wie gesagt, auf der einen Seite die Forderung einer ungeteilten Kirche und deren Reform auf „friedlichem, freund-